



**Das Leben der Griechen und Römer nach antiken  
Bildwerken**

Römer

**Guhl, Ernst**

**Berlin, 1861**

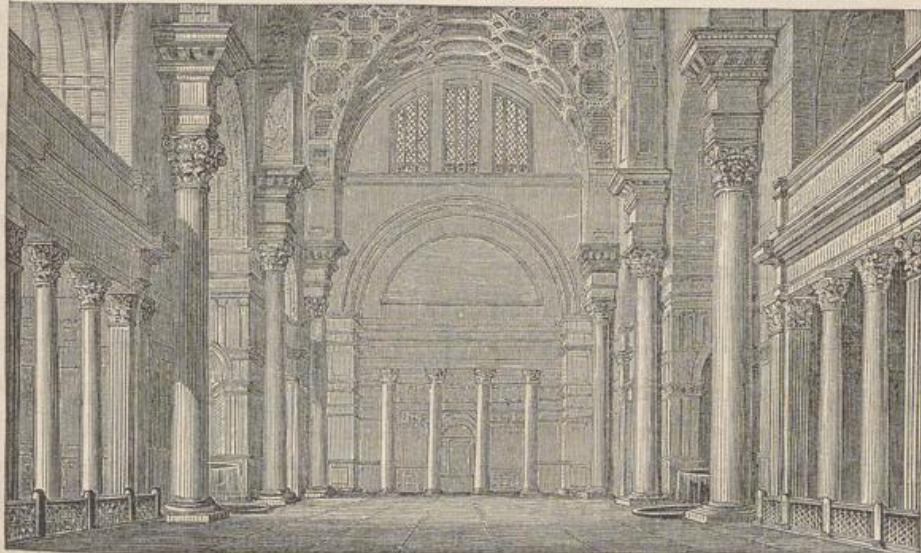
§. 81. Die Curien. - Die Basiliken. - Basilica von Otricoli und in Pompeji. -  
Basilica Ulpia

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81462](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-81462)

*G* Zimmer für die Vorbereitungen der Ringer, in deren Nähe sich die Treppen zu den oberen Geschossen vorgefunden haben; *H* Peristyle mit Schwimmteichen und anstossenden Uebungsräumen *I*; *K* die Elaeothesien mit den daran sich anschliessenden Konisterien *Y*; *L* Vestibula, über welchen Zimmer mit Mosaikfußboden aufgefunden sind; das Laconicum, Caldarium, Tepidarium und Frigidarium werden in *MNO P* angesetzt, bei welcher Bestimmung diese Räume indefs einen festeren Abschluss nach außen haben mussten, als sich aus dem Grundriss ergiebt. Die mit *Q* bezeichneten Räume haben wir schon oben erwähnt; unter *R* sind gröfsere Säle (*exedrae*) für die Unterhaltung anzunehmen. Fig. 421 stellt die innere Ansicht des Hauptaales *C* in seinem früheren Zustande dar, für dessen Restauration die aufgefundenen Reste sowohl, als auch der in der Kirche *S. Maria degli Angeli* noch wohlerhaltene Hauptaal der Thermen des Kaisers Diocletian vollständig genügenden Anhalt darbieten. Eine ausführliche und genaue Restauration des ursprünglichen Zustandes der Thermen des Caracalla hat der französische Architekt Abel Blouet in seinem Werke (*Les thermes de Caracalla*) unternommen.

Fig. 421.

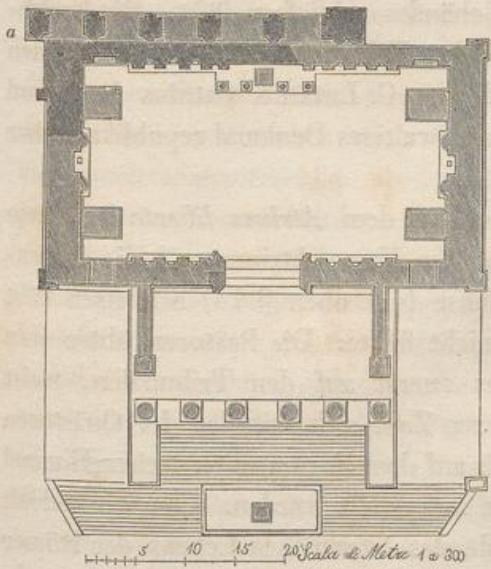


81. Der reich gegliederte Organismus des römischen Staatslebens konnte nicht ohne Einfluss auf die Architektur bleiben. Er stellte der selben Aufgaben, welche der griechischen Baukunst weder in so grossem Umfange, noch in so großer Mannigfaltigkeit zu Theil geworden waren. So ist die römische Baukunst reich an Gebäuden, welche den Zwecken

des Staates zu dienen hatten. Je weiter die römische Herrschaft sich ausdehnte, um so gröfser wurde die Zahl der Beamten und Behörden, welche am Sitze der höchsten Machtvollkommenheit, zu Rom selbst, die Geschicke des Volkes zu leiten hatten. Je gröfser die Macht des Staates wurde, um so mehr sollten auch die öffentlichen Gebäude diese Macht äußerlich verkünden. Das Volk wollte sich in der Gestaltung seiner täglichen Umgebungen seiner höchsten Gewalt bewusst werden; da sowohl, wo es diese politischen Handlungen selbst ausühte, als da, wo diese Gewalt durch dazu beauftragte Beamte zur Ausübung gelangte. Andererseits wuchs die Bevölkerung der Stadt mächtig an; die rechtlichen Verhältnisse wurden schwieriger und verwickelter und die Beziehungen des bürgerlichen und commerciellen Verkehrs nahmen immer grössere Dimensionen an. Neue Bedürfnisse entstanden, während die älteren, mit jeder Ordnung der menschlichen Gesellschaft als solche verbundenen Bedürfnisse an mehreren Orten und in gröfserem Maßstabe ihre Befriedigung erheischten. Wir sahen schon oben, was die gesteigerten Anforderungen des Verkehrs auf dem Gebiete des Nutzbaues hervorgerufen; Straßen und Wasserleitungen, Häfen und Emporien dienen noch heute als Zeugen des Weltverkehrs, dessen Mittelpunkt immer Rom war und blieb. Aber auch der bürgerliche und sociale Verkehr machte seine Bedürfnisse geltend. Das Volk will nicht blos geschützt, gespeist und getränkt sein — es will sehen, wie das Recht in seinem Namen gehandhabt wird; es will schauen, was jener grofsartige Weltverkehr in Rom an Schätzen und Kostbarkeiten aller Art zusammenfließt; es will an Festlichkeiten und Spielen sich ergötzen, und auch die Schattenseite des römischen Volkscharakters fordert in der Schau der blutigen Thier- und Menschenkämpfe gebieterisch ihre Befriedigung. So vermehrt sich die Zahl der Basiliken, die zugleich richterlichen und Verkehrszielen zu dienen haben; Hallen und Portiken laden zum heiteren Einherwandeln ein; Forum reiht sich an Forum; es erheben sich Theater, mit fast unbegreiflicher Pracht ausgestattet; die Räume des Circus erweitern sich, um die ungeheure Bevölkerung der Weltstadt aufnehmen zu können; in dem gewaltigen Amphitheater des Vespasian scheint die Gröfse des römischen Weltreiches selbst eine künstlerische Verkörperung zu finden, und was Rom zur höchsten Grofsartigkeit gesteigert auf allen diesen Gebieten baulicher Thätigkeit geschaffen hat, das wiederholt sich schliesslich hundertfach, wenn auch in geringeren Dimensionen, in den Provinzialstädten, die mit ihrer communalen Selbstständigkeit auch die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse ihres bürgerlichen und socialen Lebens behalten hatten.

Wer die grossen Umwandelungen überschaut, die in der Geschichte des römischen Volkes stattgefunden haben, wird es begreiflich finden, daß von den oben angeführten Gebäudearten diejenigen am seltensten sind, welche mit der Ausübung der staatlichen Rechte des souveränen römischen Volkes zusammenhängen. Nicht blos ist die Republik dem Kaiserthum erlegen, es hat auch das republikanische Rom dem kaiserlichen Rom weichen müssen. Von den Gebäuden der Republik sind nur spärliche Reste erhalten, während die wechselnden Phasen des Kaiserthums fast alle noch heut in einer grossen Zahl von Denkmälern sich ausgeprägt finden. So kommt es, daß sich über die ursprüngliche Einrichtung jener Sitzungsgebäude der republikanischen Magistrate wenig mehr als Vermuthungen aufstellen lassen, wobei überdies noch zu beachten ist, daß nicht selten die Behörden im Freien, etwa auf bestimmten Plätzen des Forum tagten oder sich in Tempeln versammelten. Auf solche Vermuthung beschränkt sich alles, was uns über die verschiedenen, mit dem allgemeinen Namen *curia* bezeichneten Sitzungslocale des Senates überliefert ist, und wir können uns mit Bestimmtheit weder die auf die Königszeit zurückgeführte *curia Hostilia*, noch die von Cäsar errichtete *curia Julia*, noch endlich diejenigen anderen Sitzungshäuser des Senates veranschaulichen, welche den Namen des Marcellus, des Pompejus u. a. m. trugen; jedoch dürfte man im Ganzen nicht irre gehen, wenn man als die Grundform

Fig. 422.



aller dieser Anlagen die eines geräumigen Saales annimmt. Zur Unterstützung dieser Ansicht möchte der Umstand beitragen, daß auch die Cella der Tempel, in denen öfter die Senatssitzungen abgehalten wurden, meist die Form eines solchen langgestreckten Saales hatte. Von besonderer Wichtigkeit aber sind die Ueberreste des Concordientempels auf dem römischen Forum, den wir schon einmal als Beleg für die Tempelarchitektur angeführt haben und den wir hier als Sitzungssaal des Senates noch einmal erwähnen. Hier ist (vgl. den Grundriss Fig. 422)

die Form eines Saales nicht zu erkennen, und zwar ist dies um so wichtiger, als bei der Erbauung dieses Tempels, welcher als Denkmal der

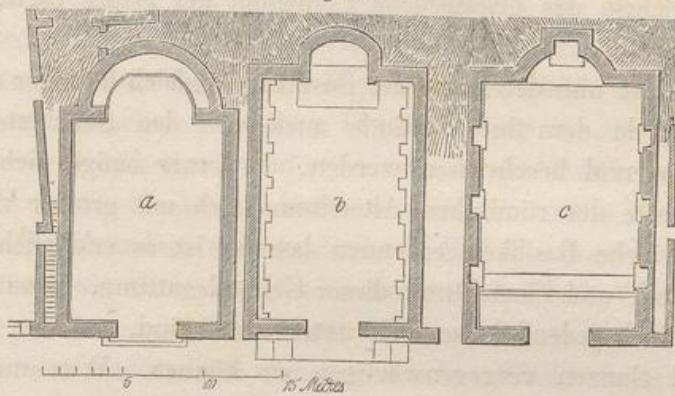
Versöhnung und Gleichberechtigung der Patricier und Plebejer in Bezug auf die Besetzung des Consulates zu betrachten ist, nicht unwahrscheinlicher Weise schon auf dessen Bestimmung als Sitzungslocal des Senates Rücksicht genommen wurde, wie derselbe denn auch ausdrücklich als *senaculum* bezeichnet wird.

Ebenfalls einen Tempel hatten die Quästoren zu ihrem Amtslocal, und zwar den Tempel des Saturn, von dem noch jetzt acht Säulen auf hohem Unterbau am Forum erhalten sind und in welchem der Staats- schatz, sowie die darauf bezüglichen Urkunden aufbewahrt wurden, während ein anderer Theil der öffentlichen Urkunden, das eigentliche Reichs- archiv, wie man sich sehr richtig ausgedrückt hat, in dem sogenannten Tabularium aufbewahrt wurde. Dieser in neuerer Zeit genauer untersuchte Bau ruhte auf gewaltigen Substructionen, welche den capitolinischen Hügel gegen das Forum zu befestigten und unmittelbar über dem eben genannten Tempel der Concordia emporstiegen. Sowohl diese Mauer, als auch eine darüber angelegte Reihe von Arcaden des Tabularium, ist noch gegenwärtig erhalten. Auf Fig. 422 ist dieselbe bei  $\alpha$  dargestellt. Die Arcaden ruhen auf starken viereckigen Quaderpfeilern, welche nach dem Forum zu mit dorischen Halbsäulen verziert sind. Ueber ihnen erhebt sich der im sechszehnten Jahrhundert erbaute Palazzo del Senatore, von dem man jetzt nicht unwahrscheinlicher Weise annimmt, daß er in seiner ganzen Ausdehnung auf dem Tabularium errichtet sei und welcher somit auf einen sehr bedeutenden Umfang des alten Gebäudes schließen läßt. Die Errichtung der Substructionen sowohl, als des Tabularium selbst, röhrt nach einer daselbst aufgefundenen Inschrift von C. Lutatius Catulus her, und können namentlich die ersten als ein gewaltiges Denkmal republikanischer Gröfse betrachtet werden.

Die Censoren hatten ihr Amtslocal in dem *Atrium libertatis*, einem Gebäude, auf dessen Anlage vielleicht der Name Atrium und die Bedeutung dieses Raumes im römischen Hause (vgl. oben § 74) schließen läßt und dem auch eine religiöse Weihe nicht fehlte. Die Prätoren übten ihre amtliche Function des Rechtsprechens zuerst auf den Tribunalen, meist viereckigen, erhöhten Unterbauten, deren Zahl sich mit der der Quästoren selbst vermehrte, und die ursprünglich auf dem Forum unter freiem Himmel standen, bis sie später in den Basiliken aufgestellt wurden. Ehe wir jedoch diese vollkommenste Form der Gebäude des öffentlichen Lebens der Römer betrachten, wollen wir noch einiger kleinen Gebäude Erwähnung thun, welche als Beispiele einfacher Sitzungslocale für städtische Beamten oder Collegien betrachtet werden können.

Es sind die drei einfachen Gebäude, welche zu Pompeji und zwar in unmittelbarer Nähe des Forum erhalten sind und von denen Fig. 423 die Grundrisse darstellt. Dieselben bestehen aus drei 9—10 Meter breiten und 16—18 Meter langen Sälen von höchst schlichter Bildung. Die Eingänge befinden sich auf der dem Forum zugewendeten schmalen Seite, von welchem letzteren sie durch eine doppelte Säulenhalle getrennt sind.

Fig. 423.



Auf der den Eingängen gegenüberliegenden Seite befinden sich Ausbauten, welche offenbar dazu bestimmt waren, die Sitze der Beamten aufzunehmen. In dem ersten Gebäude (a) ist dieser Ausbau (*tribunal*) in Form einer halbkreisförmigen Nische angelegt, welche auch später für derartige Zwecke beibehalten worden ist. In dem zweiten (b) ist die Nische kleiner und erscheint erst durch zwei parallele Wände begrenzt, denen sich sodann ein flacher Kreisabschnitt anschließt. In dem dritten endlich (c) besteht der Ausbau wieder aus einer halbkreisförmigen Nische, in deren Mitte aber noch eine viereckige Vertiefung angebracht ist. Alles deutet darauf hin, dass in diesen Räumen die Sitzungen irgend welcher Behörden stattgefunden haben, so dass die dafür in Vorschlag gebrachten Bezeichnungen als Tempel oder Schatzhaus füglicherweise zurückgewiesen werden können. Welcher Art aber jene Behörden gewesen, ob sie der Verwaltung oder der Rechtspflege angehört, dürfte schwerer zu ermessen sein, und wir lassen es am besten dahingestellt, ob darin Curien für städtische Behörden oder Tribunalien für bestimmte Gerichtshöfe zu erkennen sind. Gegen die letztere Bestimmung ließe sich vielleicht der Umstand anführen, dass die an demselben Forum belegene und weiter unten zu besprechende Basilica dem Bedürfniss der öffentlichen Rechtspflege Genüge leistete, obschon auch dies das Tagen besonderer Gerichte in getrennten Localien nicht vollkommen ausschliessen dürfte. — In einem ähnlichen, aber etwas grösseren und reicher

decorirten Gebäude zu Pompeji wird das Sitzungslocal der obersten Stadtbehörde, das Senaculum der Decurionen, erkannt (vgl. unten § 82). Alle diese und ähnliche Gebäude dürfte man mit ziemlicher Sicherheit als *curiae* bezeichnen, welcher Name in Rom nicht blos auf das Sitzungslocal des Senates, sondern, außer den Versammlungsräumen der als Curien bezeichneten Abtheilungen des römischen Volkes, auch auf anderweitige Berathungshäuser angewendet wurde, wie denn erweislich das dem Mars geweihte Local, in welchem das priesterliche Collegium der Salier tagte, als Curia bezeichnet wurde.

Dagegen ist nun der Name der Basiliken ungleich häufiger angewendet worden, und da derartige Gebäude auch von den Schriftstellern nicht selten erwähnt und beschrieben werden, da ferner einige nicht unbedeutende Ueberreste des römischen Alterthums sich mit großer Wahrscheinlichkeit als solche Basiliken erkennen lassen, ist es erklärlich, daß wir über die Gestalt und Einrichtung dieser Gebäudegattung, wenn auch nicht vollständig, doch jedenfalls so weit unterrichtet sind, um uns dieselbe im Großen und Ganzen vergegenwärtigen zu können. Was nun zunächst den Namen Basilica anbetrifft, so wird derselbe allgemein von jener königlichen Halle (*στοὰ βασιλείος*) zu Athen abgeleitet, in welcher der Archon Basileus zu Gericht saß, und über deren Anordnung wir schon oben § 27 unsere Vermuthung ausgesprochen haben. Diese Ableitung gewinnt dadurch an Bedeutung, daß die erste Basilica in Rom zu einer Zeit errichtet wurde, als man mit den Bauten der Griechen schon bekannt und vertraut geworden war und die oben § 62 erwähnten Einflüsse der griechischen Architektur auf die Gestaltung der römischen Gebäude bereits ihre volle Wirksamkeit erreicht hatten. Als unter dem Consulat des Q. Fabius Maximus und des M. Marcellus (214 v. Chr.) eine Feuersbrunst einige Theile des Forum zerstörte, gab es in Rom noch keine Basilica, wie Livius (XXVI, 27) seinen Zeitgenossen, für welche Basiliken mit den Foren untrennbar verbunden waren, ausdrücklich hinzufügen zu müssen glaubt, nachdem er die Zahl der verbrannten Häuser und Läden angeführt hat. Etwa dreißig Jahre nach diesem Ereignisse erbaute M. Porcius Cato während seiner Censur (184 v. Chr.) die erste Basilica auf Staatskosten, nachdem er zur Gewinnung des dazu nöthigen Platzes zwei Grundstücke in den Latomien und vier Geschäftslocale erworben. Dieselbe befand sich neben der Curia am Forum und bildete eine Erweiterung des letzteren, indem sie sowohl für den daselbst stattfindenden öffentlichen Verkehr der Bürger, als auch für die ursprünglich ebendaselbst abgehaltenen Gerichtsverhandlungen eine bequeme und geschlossene Stätte darbot. Ob Cato

bei seiner von ihm selbst so benannten Basilica Porcia den einen oder den anderen dieser Zwecke vorzugsweise verfolgte, oder ob ihm von vorn herein die Vereinigung derselben vorschwebte, wird sich schwerlich mit Bestimmtheit nachweisen lassen, da die schriftlichen Quellen nichts darüber enthalten und von der während der Unruhen des Clodius abgebrannten Basilica weder Ueberreste erhalten sind, noch die ursprüngliche Form bekannt ist. Wie dem aber auch sei, später macht die Vereinigung dieser beiden Zwecke fast durchweg den Grundgedanken der Basiliken aus und bedingt somit zu gleicher Zeit deren Anlage, wonach also eine grössere Menschenmenge ihrem Verkehr nachgehen und zugleich an den Gerichtsverhandlungen theilnehmen konnte. Vitruv scheint an der Stelle, welche die allgemeinen Grundsätze für die Anordnung der Basiliken (Arch. V, 1) enthält, nur an die Verkehrsbasiliken zu denken. »Die Basiliken,« sagt er a. a. O. (Uebersetzung von Rode I, S. 202), »sind an die Märkte, gegen die wärmsten Himmelsgegenden zu stellen, damit Winters, sonder Beschwerde von Seiten der Witterung, die Kaufleute sich darin versammeln können.« In der unmittelbar darauf folgenden Beschreibung der Basilica aber, welche er selbst zu Fanestrum, dem heutigen Fano, erbaut hatte, erwähnt er des »Tribunals«, welchem er die Form eines »Hemicyklum«, jedoch von einer weniger als halbkreisförmigen Krümmung, gegeben habe. Es hatte nämlich bei 15 Fuss Tiefe eine Breite von 46 Fuss, damit, wie er hinzufügt, diejenigen, welche bei den Magistraten stehen, um den Verhandlungen beizuwöhnen, nicht von denjenigen behelligt würden, welche in der Basilica ihrem Verkehr nachgingen.<sup>1</sup> In der ersten Stelle scheint der Verkehr die Hauptsache, in der zweiten die Gerichtsverhandlung, d. h. mit anderen Worten für Vitruv sowohl, als für seine Leser war die Verbindung jener beiden Zwecke selbstverständlich, und er konnte nach Erfordern den einen oder den anderen derselben besonders hervorheben. Die Vorschriften selbst, die er für die Anlage der Basiliken giebt, sind sehr einfacher Natur. »Ihre Breite sei nicht unter dem Drittel, noch über die Hälfte ihrer Länge, wenn die Beschaffenheit des Ortes es anders zulässt und nicht ein anderes Verhältniss nothwendig macht. Ist aber der Ort von sehr ansehnlicher Länge, so bringe man an den Enden *Chalcidiken* an.« Diese Chalcidiken scheinen hier nur als Säle verstanden werden zu können, welche den schmalen Seiten der Basiliken hinzugefügt wurden,

<sup>1</sup> Rode S. 101: *uti eos, qui apud magistratus starent, negotiantes in basilica ne impedirent.* Dagegen lautet die Stelle bei Schneider S. 117: *uti, qui apud magistratus starent, negotiantes in basilica ne impedirent;* wonach auch hier das Interesse des Verkehrs in den Vordergrund gestellt erscheint.

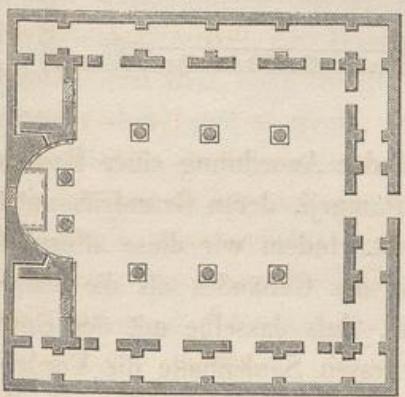
um die über die oben angegebenen Verhältnisse hinausgehende Länge des zu benutzenden Raumes auszufüllen. Der weiteren Beschreibung nach zerfällt dieser Raum der Länge nach in drei Theile, von denen die beiden seitlichen als *porticus* bezeichnet werden und ein Drittel des mittleren Raumes zur Breite bekommen sollen. Dieser Breite gleich soll die Höhe der Säulen sein; über dem ersten Porticus befindet sich ein zweiter, dessen Säulen um ein Viertel niedriger sein sollen als die unteren; zwischen ihnen befindet sich eine hohe Brüstung. Aus der darauf folgenden Beschreibung der oben erwähnten Basilica zu Fano ergiebt sich, dass alle Räume überdeckt waren. Aus der Gesamtheit der vitruvischen Mittheilungen gehen nun allerdings die Grundzüge für Bedeutung und Anlage der römischen Basiliken hervor; indessen sind dieselben weit davon entfernt, als feststehende Regel für alle derartigen Gebäude gelten zu dürfen. Wir haben bei Gelegenheit der Tempelformen schon darauf aufmerksam gemacht, wie oft die thatsächlich erhaltenen Bauten von den Regeln Vitruv's abweichen. Auch hier können die Vorschriften des Architekten nur etwa für eine Gattung maßgebend sein, und wir sind vollkommen berechtigt anzunehmen, dass in der Wirklichkeit, in Folge der mannigfachen Bedürfnisse, welche das Leben selbst hervorbrachte und welche schliesslich aller schematisirenden Regeln spotteten, gar viele Abweichungen und zwar selbst in den wesentlichsten Punkten von denselben stattgefunden haben. Ohne auf alle diese möglichen Abweichungen einzugehen, wollen wir hier nur bemerken, dass außer den von Vitruvius vorzugsweise beachteten dreischiffigen Basiliken auch solche vorkommen, welche nur ein Schiff haben, also ganz ohne seitliche Portiken geblieben sind, und dass es schon früh auch Basiliken von fünf Schiffen gegeben hat. Von einschiffigen Basiliken sind einige Ueberreste zu Aquino (dem alten Aquinum in Latium) erhalten, wo das wie die Umfassungsmauern aus Quadern erbaute Tribunal kenntlich ist, und zu Palestrina (dem alten Präneste, s. o. § 68), wo ebenfalls das Tribunal in Form eines Hemicyclium noch vorhanden ist und sich die von Vitruv für gewisse Fälle vorgeschlagene Verlängerung des Versammlungsraumes durch ein Chalcidicum nachweisen lässt. Es kehrt in diesen Bauten mit mehr oder weniger Abweichungen die Form wieder, welche die drei Tribunalien am Forum zu Pompeji darbieten, und dieselbe Form ist es auch, welche man dem Haupttheil eines eigenthümlichen, als Basilica für Handelsstreitigkeiten betrachteten Gebäudes zu Palmyra gegeben hat. Der selbe besteht aus einem länglichen Saal, an dessen eine schmale Seite sich eine vollkommen halbkreisförmige Nische anschliesst, während die entgegengesetzte Seite, in welcher sich der Eingang befindet, nach Art eines Pro-

stylos mit einer Halle von vier Säulen verziert ist. An die drei anderen Seiten des Gebäudes aber schliessen sich im Aeußern flügelartige Anbauten an, die indes nicht von Mauern umschlossen sind, sondern nur von freistehenden Säulen gebildet werden. Jeder dieser Flügel besteht aus zwanzig Säulen, die in fünf aus je vier Säulen bestehenden Reihen angeordnet sind; jeder derselben war mit einem Dache überdeckt, so dass sie als bequemer Aufenthalt für die Handelsleute dienen konnten, die hier zusammenströmten und deren etwaige Zwistigkeiten im Innern des Saales ihre richterliche Erledigung fanden.

Auch von dreischiffigen Basiliken sind uns mehrere Beispiele bekannt. Eine Anlage dieser Art ist im Jahre 1775 in der Nähe des heutigen Ortes Otricoli aufgefunden worden. Man hat darin die Basilica des alten römischen Municipiums Ocriulum erkannt, welches, an der *via Flaminia* belegen, eine der bedeutenderen Städte Umbriens gewesen zu sein scheint. Die Basilica, deren Grundriss unter Fig. 424 dargestellt ist, weicht in den

Verhältnissen sehr wesentlich von Vitruv's Vorschrift ab, indem der Grundriss derselben fast ein Quadrat bildet. Dieser quadratische Raum ist durch zwei Reihen von je drei Säulen in drei Schiffe getheilt, von denen das mittlere das breiteste ist. Es wird durch eine halbkreisförmige Tribüne abgeschlossen, zu welcher Stufen emporführen und auf deren Fußboden noch eine Erhöhung angeordnet gewesen zu sein scheint. Zu den beiden Seiten dieses Hemicyclium liegen zwei kleine vierseitige Gemächer, welche von den beiden

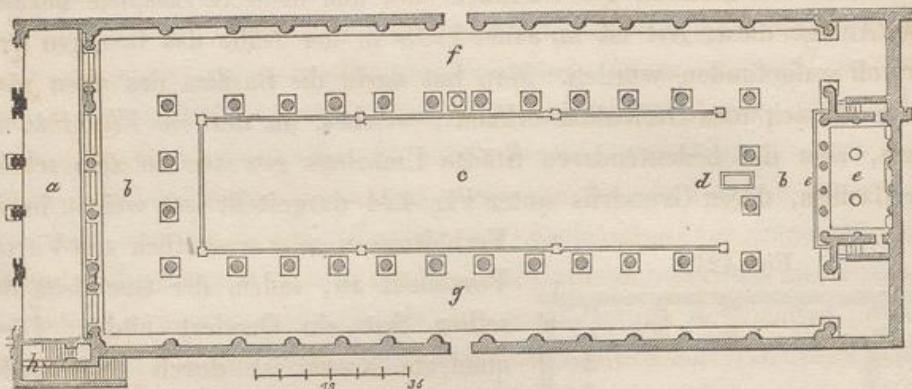
Fig. 424.



Seitenschiffen aus zugänglich sind und auch mit der Nische des Tribunals in Verbindung stehen, während ein schmaler Gang (*cryptoporticu*s) den Raum von allen drei Seiten umgibt. — Dreischiffig war auch eine kleine Basilica, welche Hirt in der Kirche von Alba am Fuciner See an der vortrefflichen Quaderconstruction als vorschriftlich zu erkennen glaubte; nicht minder die in neuerer Zeit gründlich untersuchte Basilica zu Trier, deren Schiffe überwölbt waren. Dieselbe Ueberdeckung fand auch bei der Basilica statt, welche zu Rom zwischen dem Colosseum (s. u. § 85) und dem Tempel der Venus und Roma (§ 66) von Maxentius errichtet und von Constantin dem Großen vollendet wurde. Ihre Ruinen gehören zu den mächtigsten der ewigen Stadt. Vier gewaltige Pfeilermassen trennten

den Raum in ein breites Mittel- und zwei schmalere Nebenschiffe; ersteres war durch Kreuzgewölbe, letztere durch Tonnengewölbe überdeckt, deren Kühnheit noch in den Trümmern Bewunderung erregt. Zwei Absiden waren zur Aufnahme der Richter bestimmt. Eine ungefähre Anschauung des mittleren Schiffes in seinem ursprünglichen Zustande kann die Ansicht des Hauptsaales in den Thermen des Caracalla gewähren (Fig. 421), indem diese beiden Räume, mit Ausnahme des Tribunals, welches in dem Thermen-saal fehlte, auf völlig gleiche Art angeordnet und überdeckt waren.

Fig. 425.

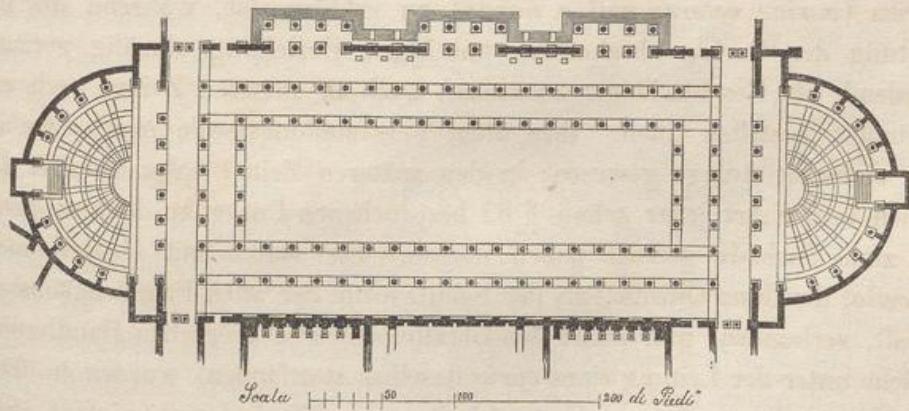


Ein schönes und vollständiges Beispiel der Anordnung einer Basilica mit drei Schiffen gewährt die Basilica von Pompeji, deren Grundriss unter Fig. 425 (Maßstab = 36 Fuß) dargestellt ist. Indem wir diese allgemein angenommene Bezeichnung und Bestimmung des Gebäudes als die wahrscheinlichste annehmen, bemerken wir nur, dass dasselbe mit der einen schmalen Seite gegen das Forum stößt, dessen Säulenhalle die Vorderansicht der Basilica verdeckte. Auf unserem Plan bedeutet *a* eine schmale Vorhalle, in der man nicht ohne große Wahrscheinlichkeit ein in Uebereinstimmung mit Vitruv's Regel angelegtes Chalcidicum zu erkennen geglaubt hat. Der darauf folgende langgestreckte Raum ist auf allen vier Seiten von einer Halle (*porticus*, *b b f g*) umgeben, wodurch derselbe in der Längenrichtung in drei Schiffe zerfällt. Die Säulen waren korinthischer Ordnung; es entsprachen ihnen Halbsäulen an den Wänden, welche, bei der sehr wahrscheinlichen Annahme, dass auch der mittlere Raum *c* überdeckt war, in ihren oberen Theilen Fenster gehabt haben mögen. Das Tribunal *e* ist einige Fuß über dem Fußboden erhöht und zeigt einen viereckigen Grundriss; auf der vorderen Seite ist es durch eine Reihe kleinerer Säulen verziert. Aus zwei Gemächern führen Treppen zu diesem Sitze der Richter empor, wie auch eine Treppe in das unter demselben

befindliche gewölbte Gemach führt, welches durch eine Oeffnung im Fußboden des Tribunals, sowie durch einige kleine Seitenöffnungen Luft erhält und vielleicht zur zeitweiligen Verwahrung etwaiger Gefangener gedient hat. Die Ueberreste deuten auf eine ursprünglich sehr reiche Decoration des ganzen Gebäudes, die Wände waren bemalt, der Fußboden mit Marmor gepflastert; bei *d* ist ein Postament aufgefunden, welches, nach einigen Sculpturfragmenten zu urtheilen, eine sitzende Statue getragen zu haben scheint. Die Schiffe erhoben sich nach Mazois' Restauration fast bis zu gleicher Höhe und nur das mittlere war um ein Geringes erhöht; auch die Seitenschiffe waren ohne Obergeschofs. Die auf dem Plan mit *h* bezeichnete Treppe steht in keinem Zusammenhang mit dem Gebäude; sie führt auf das Dach der Säulenhalle, welche die Umschließung des Forum bildete.

Von den fünschiffigen Basiliken erwähnen wir zunächst die, welche Julius Cäsar unter dem Namen der Basilica Julia am Forum zu Rom für die Centumviralgerichte erbaute. Sie bildete nach den in neuerer Zeit stattgehabten Ausgrabungen ein mächtiges Viereck, welches durch vier Reihen starker Pfeiler aus Travertinquadern in fünf Schiffe getheilt wurde. Der Fußboden war mit Marmorplatten belegt. Die Ausdehnung des Gebäudes, von dem noch einige Bogenstellungen des äusseren Seitenschiffes erhalten sind, war so gross, dass darin an vier verschiedenen Stellen zu gleicher Zeit Gericht gehalten werden konnte (Braun a. a. O. S. 15). Aehnlich scheint die Anlage der Basilica Paulla gewesen zu sein, welche Paullus Aemilius zur Zeit und unter Mithilfe Cäsar's ebenfalls am Forum errichtete. Ein Fragment des schon öfter erwähnten antiken Planes der Stadt Rom zeigt die Anordnung der beiden Seitenschiffe auf jeder Seite

Fig. 426.



des weiten Mittelschiffes, sowie eine durch drei Säulenreihen gebildete Halle, welche das Mittelschiff von dem sehr grossen Hemicyclium trennte

und deren Gallerie offenbar zur Aufnahme derer gedient hat, welche von hier aus den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen wollten. — Fig. 426 stellt den Grundriss der Basilica Ulpia dar, welche der Kaiser Trajan als einen Theil der prachtvollen Anlagen seines Forum errichtete. Ein Fragment des eben erwähnten antiken Planes der Stadt Rom lässt die fünf Schiffe, sowie die große Nische des Tribunals dieses Gebäudes erkennen, das wegen seiner Ueberdeckung mit ehemaligem Balkenwerk von den Alten selbst als ein Wunder der Baukunst gerühmt wurde (vgl. § 82).

82. Ueber die Räumlichkeiten oder Gebäude, in welchen die Versammlungen des gesammten Volkes oder einzelner Abtheilungen desselben behufs der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte stattfanden, sind wir nur wenig unterrichtet. Den Zeiten der Republik angehörig, sind dieselben allmälig durch die glänzenden Bauten der Kaiserzeit verdrängt worden, während welcher von der Ausübung solcher Rechte, soweit diese politischer Natur waren, wenig oder keine Spuren übrig geblieben sind. Auch scheint es sich bei der Mehrzahl dieser Anlagen weniger um geschlossene, monumentale Bauten, als vielmehr um die zweckmäsigige Abtheilung und Einrichtung gewisser offener Plätze gehandelt zu haben, die eine monumentale Gestaltung theils nicht erforderten, theils vielleicht nur schwer zuließen. Von den Curien allerdings, welche zur Berathung für die auf der alten Geschlechtstradition beruhenden Abtheilungen oder Classen des Volkes (*curiae*) dienten, ist ein vollständiger baulicher Abschluss mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Ursprünglich in den alten Stadttheilen belegen, wurden diese Versammlungslocale später der Mehrzahl nach in andere Stadttheile verlegt, woher die Unterscheidung der alten und neuen Curien (*curiae veteres* und *c. novae*) zu erklären ist, während die Bedeutung der Curia, obschon in politischer Beziehung allmälig geringer werdend, als Geschlechtsgenossenschaft auch in späteren Zeiten noch unverändert bestehen blieb. Ihre alten Versammlungslocale sind jedenfalls von einfacher Anlage gewesen; in den späteren Zeiten hat man sich dieselben in der Art jener schon § 81 besprochenen Curien zu denken, denen sie zum Vorbilde gedient haben mögen. Sie waren mit Heiligtümern (*sacella*) der Juno Quiritis, als der Schutzgöttin der alten Familiengenossenschaft, verbunden, und außer den Berathungen und feierlichen Handlungen, welche unter der Leitung eines *curio* daselbst stattfanden, wurden in ihren Räumen auch gemeinsame Festmahlzeiten der Mitglieder (*curiales*) abgehalten. Während diese Curien zur Berathung einzelner Theile des Volkes bestimmt waren, diente das *comitium* dem Gesammtvolke, wenn es in den